

P. U. el. 520-30

2) Dr. Qual.
3) Dr. Wgt

B 1612 AX

349

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Nr. 16

München, den 31. Juli

1980

Datum	Inhalt	Seite
22. 7. 1980	Gesetz zur Änderung des Schulpflichtgesetzes	349
15. 7. 1980	Verordnung über die Zuständigkeit für die Erteilung von Bezugsscheinen nach der Mineralölbewirtschaftungs-Verordnung (ZustVMinÖlBewV)	350
19. 6. 1980	Bekanntmachung des Verwaltungsabkommens zwischen dem Freistaat Bayern und dem Land Baden-Württemberg über die Wahrnehmung der verkehrspolizeilichen Vollzugsaufgaben auf der Bundesautobahn A 6 Heilbronn — Nürnberg	351
16. 6. 1980	Verordnung zur Änderung der Schulordnung für die Staatliche Fachschule für Milchwirtschaft und Molkereiwesen in Kempten	352
20. 6. 1980	Dritte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Generaldirektionen der Bayerischen Staatlichen Bibliotheken und der Staatlichen Archive Bayerns sowie die Staatlichen Beratungsstellen für öffentliche Büchereien	352
20. 6. 1980	Verordnung über die Bayerische Landesanstalt für forstliche Saat- und Pflanzenzucht	352
25. 6. 1980	Verordnung über die Fortbildungsprüfung zum Fachagrarwirt Besamungswesen	354
30. 6. 1980	Vierte Verordnung zur Änderung der Verordnung über den Vorbereitungsdienst und die Zweite Prüfung für das Lehramt an Volksschulen	357
4. 7. 1980	Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über die befristete Immatrikulation und das Weiterstudium von Studenten an Hochschulen mit Teilstudiengängen	357
22. 7. 1980	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Erhebung von Studiengebühren an den staatlichen Hochschulen	357
—	Berichtigung der Bekanntmachung der Neufassung der Tierzuchtverordnung vom 20. Mai 1980	358

Gesetz zur Änderung des Schulpflichtgesetzes Vom 22. Juli 1980

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das nach Anhörung des Senats hiermit bekanntgemacht wird:

§ 1

Das Schulpflichtgesetz vom 15. April 1969 (GVBl S. 97), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Juni 1978 (GVBl S. 313), wird wie folgt geändert:

1. Dem Art. 16 Abs. 1 werden folgende neue Sätze 4 bis 6 angefügt:

„Für Schwer- und Mehrfachbehinderte kann auf Antrag der Erziehungsberechtigten, oder wenn der Schüler volljährig ist, auf seinen Antrag die dem Art. 7 entsprechende Schulpflicht durch das Staatliche Schulamt mehrmals um je ein Schuljahr verlängert werden, wenn zu erwarten ist, daß der Schüler durch den verlängerten Schulbesuch gefördert werden kann. Sie endet jedoch abweichend von Art. 7 Abs. 1 Satz 2 in der Regel spätestens mit dem

Ablauf des Schuljahres, in dem der Schüler das 21. Lebensjahr vollendet. Die Berufsschulpflicht endet abweichend von Art. 12 Abs. 1 spätestens vier Jahre nach dem Ende der dem Art. 7 entsprechenden Schulpflicht.“

2. Art. 21 Abs. 1 Nr. 3 wird wie folgt ergänzt:

„sowie das Verfahren der Verlängerung der Schulpflicht nach Art. 16 Abs. 1.“

§ 2

1. Dieses Gesetz tritt am 1. August 1980 in Kraft.
2. Für Schüler, deren Sondervolksschulpflicht am 31. Juli 1979 oder am 31. Juli 1980 endete, kann der Antrag auf Verlängerung noch im Schuljahr 1980/81 gestellt werden.

München, den 22. Juli 1980

Der Bayerische Ministerpräsident

In Vertretung

Dr. Hillermeier

Stellvertreter des Ministerpräsidenten
und Staatsminister der Justiz

**Verordnung
über die Zuständigkeit für die Erteilung
von Bezugsscheinen nach der Mineralöl-
bewirtschaftungs-Verordnung
(ZustVMinÖlBewV)**

Vom 15. Juli 1980

Auf Grund des § 10 Abs. 1 in Verbindung mit § 7 Abs. 1 Nr. 4 der Mineralölbewirtschaftungs-Verordnung (MinÖlBewV) vom 21. Juli 1976 (BGBl I S. 1829) erläßt die Bayerische Staatsregierung folgende Verordnung:

§ 1

Die kreisangehörigen Gemeinden sind zuständig für die Entgegennahme von Anträgen und die Erteilung von Bezugsscheinen ohne Liefergebot gemäß § 4 Abs. 1 MinÖlBewV für

1. Mineralölerzeugnisse zum Betrieb von
 - a) Kraftfahrzeugen,
 - b) selbstfahrenden Arbeitsmaschinen,
 mit Ausnahme des Eigenbedarfs der staatlichen Landratsämter und der Landkreise,
2. Mineralölerzeugnisse, die
 - a) für den Eigenbedarf der Gemeinde, insbesondere für ihre Einrichtungen,
 - b) für landwirtschaftliche Betriebe
 benötigt werden,
3. leichtes Heizöl
 - a) für Unternehmen des Handwerks, der Industrie, des Einzel- und Großhandels und des sonstigen Gewerbes, soweit diese Unternehmen nicht mehr als insgesamt 50 m³ pro Jahr für Heiz- und Prozeßwärme verbrauchen,
 - b) zur Ausübung einer freiberuflichen Tätigkeit,
 - c) für die Versorgung der Bevölkerung,
4. Dieselkraftstoff, Vergaserkraftstoff und Schmierfette, die für den Betrieb stationärer Motoren von den unter Nummer 3 fallenden Verbrauchern benötigt werden.

§ 2

¹Im übrigen bleibt die in § 7 Abs. 1 Nr. 4 MinÖlBewV festgelegte Zuständigkeit der Kreisverwaltungsbehörden unberührt. ²Dies gilt auch für die Er-

teilung von Liefergeboten auf Bezugsscheine, die nach § 1 von den kreisangehörigen Gemeinden erteilt werden.

§ 3

(1) ¹Soweit die Kreisverwaltungsbehörden für die Erteilung von Bezugsscheinen zuständig sind, werden entsprechende Anträge auch von den kreisangehörigen Gemeinden entgegengenommen und an die Kreisverwaltungsbehörden weitergeleitet. ²Die Kreisverwaltungsbehörden können die von ihnen erteilten Bezugsscheine über die kreisangehörigen Gemeinden an den Antragsteller aushändigen.

(2) Die Kreisverwaltungsbehörden können die Antragsangaben von den kreisangehörigen Gemeinden überprüfen lassen.

§ 4

Die kreisangehörigen Gemeinden nehmen die Aufgaben nach den §§ 1 bis 3 als Angelegenheiten des übertragenen Wirkungskreises wahr.

§ 5

(1) ¹Die örtliche Zuständigkeit richtet sich nach dem Haupt- oder Nebenwohnsitz, dem Sitz oder dem Ort der Niederlassung des Antragstellers. ²Ist ein Wohnsitz nicht vorhanden oder kann dieser nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten erreicht werden, so ist die Gemeinde des Aufenthaltsortes örtlich zuständig. ³Entsprechendes gilt für den Sitz oder den Ort der Niederlassung.

(2) ¹Bei Anträgen von Behörden richtet sich die örtliche Zuständigkeit nach dem Sitz dieser Behörde. ²Tritt ein Bedarf außerhalb der Gemeinde ein, in der die antragstellende Behörde ihren Sitz hat, so ist auch die Gemeinde örtlich zuständig, in deren Gebiet der Bedarf entsteht.

§ 6

(1) Diese Verordnung tritt am 1. August 1980 in Kraft.

(2) Sie ist dann anzuwenden, wenn die Mineralölbewirtschaftungs-Verordnung nach ihrem § 11 Abs. 2 anwendbar ist.

München, den 15. Juli 1980

Der Bayerische Ministerpräsident
Franz Josef Strauss

**Bekanntmachung
des Verwaltungsabkommens zwischen
dem Freistaat Bayern
und dem Land Baden-Württemberg
über die Wahrnehmung
der verkehrspolizeilichen Vollzugsaufgaben
auf der Bundesautobahn A 6
Heilbronn — Nürnberg**

Vom 19. Juni 1980

Das Bayerische Staatsministerium des Innern hat mit dem Innenministerium Baden-Württemberg ein Verwaltungsabkommen über die Wahrnehmung der verkehrspolizeilichen Vollzugsaufgaben auf der Bundesautobahn A 6 Heilbronn — Nürnberg abgeschlossen.

Der Wortlaut des Abkommens wird nachstehend bekanntgemacht.

München, den 19. Juni 1980

Bayerisches Staatsministerium des Innern
G. T a n d l e r, Staatsminister

**Verwaltungsabkommen
zwischen dem Freistaat Bayern und dem Land Baden-Württemberg
über die Wahrnehmung der verkehrspolizeilichen Vollzugsaufgaben
auf der Bundesautobahn A 6 Heilbronn — Nürnberg**

Das Bayerische Staatsministerium des Innern und das Innenministerium Baden-Württemberg schließen über die Wahrnehmung verkehrspolizeilicher Vollzugsaufgaben das folgende Verwaltungsabkommen:

Artikel 1

(1) ¹Der Freistaat Bayern überträgt die Wahrnehmung der verkehrspolizeilichen Vollzugsaufgaben auf dem im Gebiet des Freistaates Bayern liegenden Teil der Bundesautobahn A 6 Heilbronn — Nürnberg zwischen km 706,353 und km 706,928 (Übertragungsbereich) auf das Land Baden-Württemberg. ²Werden bei einer Neuvermessung andere Kilometerwerte festgestellt, so treten diese anstelle der in Satz 1 angegebenen.

(2) Das Land Baden-Württemberg nimmt diese Aufgaben durch die Landespolizei wahr.

Artikel 2

(1) Art und Umfang der polizeilichen Befugnisse der baden-württembergischen Polizeibeamten im Übertragungsbereich bestimmen sich nach bayerischem Landesrecht.

(2) Die zuständigen Behörden des Freistaates Bayern sind nach Maßgabe des bayerischen Rechts gegenüber den baden-württembergischen Polizeidienststellen und Polizeibeamten zur Erteilung von fachlichen Weisungen befugt, soweit diese polizeiliche Maßnahmen im Übertragungsbereich betreffen.

(3) Die Dienstaufsicht bleibt unberührt.

Artikel 3

¹Personal- und Sachkosten werden vom Freistaat Bayern nicht erstattet. ²Von Polizeibeamten des Landes Baden-Württemberg festgesetzte Verwarnungsgelder fließen dem Land Baden-Württemberg zu.

Artikel 4

(1) Der Freistaat Bayern stellt das Land Baden-Württemberg von allen Verbindlichkeiten frei, die diesem bei der Wahrnehmung der verkehrspolizeilichen Vollzugsaufgaben im Übertragungsbereich durch Amtspflichtverletzungen oder durch rechtmäßige oder schuldlos rechtswidrige Eingriffe baden-württembergischer Polizeibeamter in Rechte Dritter erwachsen.

(2) ¹Absatz 1 gilt nicht, soweit das Land Baden-Württemberg durch Rückgriff auf seine Bediensteten Ersatz erlangen kann. ²Bei der Höhe der Rückgriffnahme ist nach den allgemein üblichen Grundsätzen zu verfahren.

Artikel 5

(1) ¹Dieses Verwaltungsabkommen kann von jedem der vertragschließenden Teile jeweils zum Ende eines Kalenderjahres, jedoch frühestens mit Wirkung vom 31. Dezember 1981, gekündigt werden. ²Die Kündigungsfrist beträgt 6 Monate.

(2) Die Kündigung bedarf der Schriftform.

Artikel 6

Das Verwaltungsabkommen tritt am 1. Juni 1980 in Kraft.

München, den 13. Mai 1980

Bayerisches Staatsministerium des Innern
G. T a n d l e r, Staatsminister

Stuttgart, den 9. Juni 1980

Innenministerium Baden-Württemberg
Prof. Dr. Roman H e r z o g, Innenminister

**Verordnung
zur Änderung der Schulordnung
der Staatlichen Fachschule
für Milchwirtschaft und Molkereiwesen
in Kempten**

Vom 16. Juni 1980

Auf Grund des Art. 5 Abs. 2 und des Art. 43 Abs. 1 des Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen vom 9. März 1960 (GVBl S. 19), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Mai 1980 (GVBl S. 218), erläßt das Bayerische Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten folgende Verordnung:

§ 1

Die Schulordnung der Staatlichen Fachschule für Milchwirtschaft und Molkereiwesen in Kempten vom 30. August 1976 (GVBl S. 364) wird wie folgt geändert:

1. § 4 wird wie folgt geändert:

In Absatz 2 Satz 1 wird der Nebensatz „, die mindestens einmal in jedem Semester stattfindet,“ gestrichen.

2. In § 17 Abs. 1 wird der Satz 2 gestrichen.

3. § 19 Abs. 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Die staatliche Schlußprüfung wird schriftlich durchgeführt und dauert in den Prüfungsfächern nach Absatz 2 Nrn. 1 und 2 je 120 Minuten, im Prüfungsfach nach Absatz 2 Nr. 3 240 Minuten.“

4. In § 20 Abs. 3 wird im ersten Halbsatz nach dem Wort „und“ das Wort „der“ durch das Wort „den“ ersetzt.

5. In § 20 Abs. 5 und der zugehörigen Anlage 2 lautet die Berufsbezeichnung:

„staatlich geprüfter Wirtschaftler für Milchwirtschaft und Molkereiwesen“.

6. Dem § 25 Abs. 2 wird folgender neuer Satz 2 angefügt:

„Wenn sich krankheitsbedingte Schulversäumnisse auffällig häufen oder an der Erkrankung eines Studierenden begründete Zweifel bestehen, kann der Schulleiter die Vorlage eines Zeugnisses des Vertrauensarztes verlangen.“

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. September 1980 in Kraft.

München, den 16. Juni 1980

**Bayerisches Staatsministerium
für Ernährung, Landwirtschaft
und Forsten**

Dr. Hans E i s e n m a n n, Staatsminister

**Dritte Verordnung
zur Änderung der Verordnung
über die Generaldirektionen
der Bayerischen Staatlichen Bibliotheken
und der Staatlichen Archive Bayerns
sowie die Staatlichen Beratungsstellen
für öffentliche Büchereien**

Vom 20. Juni 1980

Auf Grund von § 1 der Verordnung über die Einrichtung der staatlichen Behörden vom 31. März 1954 (BayBS I S. 37) erläßt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung über die Generaldirektionen der Bayerischen Staatlichen Bibliotheken und der Staatlichen Archive Bayerns sowie die Staatlichen Beratungsstellen für öffentliche Büchereien vom 15. Mai 1970 (GVBl S. 251), zuletzt geändert durch Verordnung vom 31. Juli 1974 (GVBl S. 477), wird wie folgt geändert:

In § 2 Abs. 1 wird der Punkt gestrichen; es werden folgende Worte angefügt:

„in Augsburg, Bayreuth, München, Nürnberg, Regensburg und Würzburg.“

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1980 in Kraft.

München, den 20. Juni 1980

**Bayerisches Staatsministerium
für Unterricht und Kultus**

Prof. Hans Maier, Staatsminister

**Verordnung
über die Bayerische Landesanstalt
für forstliche Saat- und Pflanzenzucht**

Vom 20. Juni 1980

Auf Grund des § 1 der Verordnung über die Einrichtung der staatlichen Behörden vom 31. März 1954 (BayBS I S. 37) erläßt das Bayerische Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten folgende Verordnung:

§ 1

Die Bayerische Landesanstalt für forstliche Saat- und Pflanzenzucht in Teisendorf ist eine den Forstämtern gleichgeordnete Behörde und untersteht dienstaufsichtlich der Oberforstdirektion München, fachaufsichtlich unmittelbar dem Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

§ 2

Der Landesanstalt obliegen innerhalb der Staatsforstverwaltung folgende Aufgaben:

1. Koordinierung und Registrierung der Anerkennungen nach dem Gesetz über forstliches Saat- und Pflanzgut in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juli 1979 (BGBl I S. 1242) und nach der

Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über forstliches Saat- und Pflanzgut vom 14. Mai 1974 (GVBl S. 259), zuletzt geändert durch Verordnung vom 20. Dezember 1978 (GVBl 1979 S. 65),

2. Koordinierung und Registrierung der zugelassenen Sonderherkünfte der Deutschen Kontrollvereinigung auf Landesebene,
3. genetische Überprüfung und Entzerrung der Anerkennungen und Sonderherkünfte durch Nachkommenschaftsprüfungen,
4. teilweise Versorgung des Staatswaldes mit einwandfreiem forstlichem Saatgut,
5. Durchführung des Samenplantagenprogramms der Bayerischen Staatsforstverwaltung,
6. Rationalisierung und Koordinierung der Pflanzenzucht im Bereich der Bayerischen Staatsforstverwaltung,
7. Anlage und Auswertung der im Rahmen der forstlichen Saat- und Pflanzenzucht sowie des Kulturbetriebs erforderlichen Versuche.

§ 3

Unmittelbar unterstellt werden der Landesanstalt folgende forstliche Nebenbetriebe mit erweiterter kameralistischer Buchführung:

- Samenklenge und Pflanzgarten Laufen,
- Samenklenge und Pflanzgarten Bindlach.

§ 4

Die übertragenen Aufgaben im einzelnen sowie die Zusammenarbeit zwischen der Landesanstalt und den übrigen Behörden der Staatsforstverwaltung werden in einer Dienstordnung durch das Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten geregelt.

§ 5

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1980 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Organisation der Bayerischen Staatsforstverwaltung vom 3. März 1964 (GVBl S. 69) außer Kraft.

München, den 20. Juni 1980

**Bayerisches Staatsministerium für Ernährung,
Landwirtschaft und Forsten**

Dr. Hans Eisenmann, Staatsminister

Verordnung über die Fortbildungsprüfung zum Fachagrarwirt Besamungswesen

Vom 25. Juni 1980

Auf Grund des § 46 Abs. 1 des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) vom 14. August 1969 (BGBl I S. 1112), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. September 1976 (BGBl I S. 2658), in Verbindung mit Art. 4 Satz 1 des Gesetzes zur Ausführung des Berufsbildungsgesetzes (AGBBiG) vom 23. Juni 1970 (GVBl S. 246), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 1979 (GVBl S. 435), und entsprechend einem Beschluß des bei ihm errichteten Berufsbildungsausschusses erläßt das Bayerische Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten folgende Verordnung:

§ 1

Ziel der Prüfung

Die Prüfung dient dem beruflichen Aufstieg im Agrarbereich. Durch die Prüfung ist festzustellen, ob der Prüfungsteilnehmer die notwendigen Kenntnisse und Fertigkeiten besitzt, die im Besamungswesen erforderlichen Tätigkeiten selbständig auszuführen und in diesen Tätigkeitsbereichen gehobene Funktionen (siehe Anlage) zu übernehmen.

§ 2

Zulassungsvoraussetzungen

(1) Zur Fortbildungsprüfung zum Fachagrarwirt Besamungswesen wird zugelassen, wer

1. die Abschlußprüfung im Beruf Landwirt oder Tierwirt bestanden hat,
2. den erfolgreichen Besuch einer mindestens einjährigen Fachschule oder einer vergleichbaren Bildungsstätte im Agrarbereich nachweist,
3. an einem Fortbildungslehrgang zum Fachagrarwirt Besamungswesen teilgenommen hat oder zum Zeitpunkt der Zulassung teilnimmt und
4. eine dreijährige praktische Tätigkeit als Besamungsbeauftragter entsprechend § 19 des Tierzuchtgesetzes (TierZG) vom 20. April 1976 (BGBl I S. 1045) nachweisen kann.

(2) Bis zum 31. Dezember 1987 sind auch Bewerber zur Prüfung zuzulassen, welche die Voraussetzungen nach Absatz 1 Nr. 1 und/oder Nr. 2 nicht erfüllen, wenn sie zusätzlich zu der unter Absatz 1 Nr. 4 genannten Zeit eine mindestens sechsjährige praktische Tätigkeit als Besamungsbeauftragte nachweisen.

(3) In Ausnahmefällen kann der Prüfungsausschuß von den Voraussetzungen nach den Absätzen 1 und 2 ganz oder teilweise befreien, wenn der Bewerber glaubhaft macht, daß er die erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten erworben hat.

§ 3

Anmeldung zur Prüfung

(1) Die Anmeldung zur Prüfung hat schriftlich beim Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten unter Beachtung der Anmeldefrist zu erfolgen.

(2) Der Anmeldung sind beizufügen:

1. Abschrift oder Ablichtung (amtlich beglaubigt) des Zeugnisses über die Abschlußprüfung im Beruf Landwirt oder Tierwirt,
2. Abschrift oder Ablichtung (amtlich beglaubigt) eines Zeugnisses über den Besuch einer mindestens

einjährigen Fachschule oder einer vergleichbaren Bildungsstätte im Agrarbereich,

3. Bestätigung über den Besuch eines Fortbildungslehrgangs zum Fachagrarwirt Besamungswesen,
4. Abschrift oder Ablichtung (amtlich beglaubigt) einer Bestätigung über die praktische Tätigkeit als Besamungsbeauftragter,
5. ein selbstverfaßter und handgeschriebener Lebenslauf, aus dem insbesondere der berufliche Werdegang zu ersehen ist, mit Lichtbild,
6. eine Erklärung, daß der Bewerber die Fortbildungsprüfung zum Fachagrarwirt Besamungswesen noch nicht abgelegt hat, oder wenn, bei welcher Stelle und mit welchem Ergebnis er sich dieser Prüfung schon einmal unterzogen hat.

§ 4

Gliederung der Prüfung

Die Prüfung umfaßt folgende Prüfungsteile und Prüfungsfächer:

1. Prüfungsteil: Grundlagen der Besamung

- 1.1 Anatomie und Physiologie
- 1.2 Labortechnik
- 1.3 Sameneinführung
- 1.4 Allgemeine und spezielle Hygiene
- 1.5 Spezielle Biotechniken

2. Prüfungsteil: Tierzucht

- 2.1 Besamungszucht
- 2.2 Fütterung und Haltung
- 2.3 Betriebswirtschaft
- 2.4 Organisation der Tierzucht und der Besamung

3. Prüfungsteil: Fruchtbarkeit und Besamungsservice

- 3.1 Management der Fruchtbarkeit
- 3.2 Fruchtbarkeitsprophylaxe; Trächtigkeitsuntersuchung in ihrer Bedeutung für die Besamungstauglichkeit
- 3.3 Öffentlichkeitsarbeit und Menschenführung

4. Prüfungsteil: Rechts-, Sozial- und Versicherungswesen

- 4.1 Rechtskunde für die Tierzucht und Besamung
- 4.2 Arbeitsrecht
- 4.3 Versicherungs- und Steuerwesen

§ 5

Prüfungsanforderungen

(1) Im Prüfungsteil „Grundlagen der Besamung“ sind folgende Prüfungsfächer zu prüfen:

1. Im Prüfungsfach „Anatomie und Physiologie“ (§ 4 Nr. 1.1) können geprüft werden:

Allgemeine und spezielle Anatomie und Physiologie bei Rind und Schwein mit Betonung des hormonellen Regelkreises und der Veränderungen während der Trächtigkeit.

2. Im Prüfungsfach „Labortechnik“ (§ 4 Nr. 1.2) können geprüft werden:

Entnahme, Beurteilung und Verarbeitung des Samens bei Rind und Schwein.

3. Im Prüfungsfach „Sameneinführung“ (§ 4 Nr. 1.3) können geprüft werden:

Vorprüfung (Vorbericht und Voruntersuchung), Hygiene der Sameneinführung, Beachtung des opti-

malen Besamungszeitpunktes, Samenbehandlung, Besamungstechnik;

Aufzeichnungen und Schriftverkehr.

4. Im Prüfungsfach „Allgemeine und spezielle Hygiene“ (§ 4 Nr. 1.4) können geprüft werden:

Begriffsbestimmungen, Übersicht über Teilbereiche, Hygienemaßnahmen im Arbeitsbereich;

Gesundheit, Krankheit, Krankheitsursachen, Krankheitserscheinungen, Schutzmaßnahmen und Vorbeuge, Mikrobiologie, Infektion, Inkubation, Virulenz, Immunität, Sterilisation, Desinfektion;

Aufgaben in der Seuchenbekämpfung, Anzeigepflicht, anzeigepflichtige Seuchen;

Maßnahmen im Seuchenfall, Deckinfektionen;

Quarantäne, regelmäßige Desinfektion, „Rein-Raus“-Methoden, Ekto- und Endoparasiten, Geburts- und Nachgeburtshygiene.

5. Im Prüfungsfach „Spezielle Biotechniken“ (§ 4 Nr. 1.5) können geprüft werden:

Begriffsbestimmungen, Bedeutung, Reproduktionsplanung, Synchronisierung, Gruppenhaltung;

Embryotransfer;

Geschlechtsdeterminierung.

- (2) Im Prüfungsteil „Tierzucht“ sind folgende Prüfungsfächer zu prüfen:

1. Im Prüfungsfach „Besamungszucht“ (§ 4 Nr. 2.1) können geprüft werden:

Wirtschaftliche Bedeutung der Tierzucht, Genetik, Tierbeurteilung;

Besamungszuchtprogramm — Rind:

Zuchtziel, Selektion der Bullenmütter, gezielte Paarung, Eigenleistungsprüfung, Zuchtwertprüfung;

Besamungszuchtprogramm — Schwein:

Zuchtziel, Reinzucht, Kreuzungszucht, Hybridzucht, Eigenleistungsprüfung, Nachkommenprüfung, Zuchtwertprüfung, Anomalien.

2. Im Prüfungsfach „Fütterung und Haltung“ (§ 4 Nr. 2.2) können geprüft werden:

Einfluß der Fütterung auf die Fruchtbarkeit, Grundlagen der Tierernährung, Futtermittel, Bestandteile, Futterberechnung;

Einfluß der Haltung auf die Fruchtbarkeit, Stallformen, Stallbau.

3. Im Prüfungsfach „Betriebswirtschaft“ (§ 4 Nr. 2.3) können geprüft werden:

Wirtschaftlichkeit der Besamung, Zuchtfortschritt, Fruchtbarkeit, Indexberechnung, Non-Return-Ergebnisse, Zwischenkalbezeiten, Ferkelzeiten.

4. Im Prüfungsfach „Organisation der Tierzucht und der Besamung“ (§ 4 Nr. 2.4) können geprüft werden:

Rinderzucht:

Herdbuchzucht, Züchtervereinigungen, Zuchtunternehmen, Landestierzucht, Milch- und Fleischleistungsprüfung, Zuchtwertprüfung, überregionale Züchtervereinigungen, Erzeugergemeinschaften;

Schweinezucht:

Herdbuchzucht, Züchtervereinigungen, Zuchtunternehmen, Ferkelerzeuger, Landestierzucht, Hybridbetriebe, Erzeugergemeinschaften;

Förderungsprogramm des Staates;

Geschichte und Entwicklung der künstlichen Besamung, Vereine, Genossenschaften, private Unternehmen, Aufbau einer Besamungsorganisation, überregionale Organisationen.

- (3) Im Prüfungsteil „Fruchtbarkeit und Besamungsservice“ sind folgende Prüfungsfächer zu prüfen:

1. Im Prüfungsfach „Management der Fruchtbarkeit“ (§ 4 Nr. 3.1) können geprüft werden:

Maßstäbe der Fruchtbarkeit;

Non-Return, Trächtigkeitsergebnisse, Indices, Abkalbungszahlen, Abferkelzahlen, Ferkelzahlen, Zwischenkalbezeiten, Rastzeiten, Ermittlungsmethoden;

Aufgaben der an der Besamung Beteiligten (Besamende, Tierhalter und Besamungsorganisationen):

Unterweisung des Tierhalters in Erstellung des Vorberichtes, des Brunstgeschehens, des optimalen Besamungszeitpunktes, der Kennzeichnung der Tiere, der Kontrolle der Tiere durch Aufzeichnungen, des Einsatzes von Hilfsmitteln wie Stalltafeln und aller Formen der Brunstkalender.

2. Im Prüfungsfach „Fruchtbarkeitsprophylaxe; Trächtigkeitsuntersuchung in ihrer Bedeutung für die Besamungstauglichkeit“ (§ 4 Nr. 3.2) können geprüft werden:

Vorgeburtliche Maßnahmen, Geburtshygiene, Puerperal-Prophylaxe, tierärztliche Betreuungsprogramme:

Fruchtbarkeitssicherungsbetreuung, Fertilitätsdienst, Progesterontest;

Sterilitätsformen und Trächtigkeitsuntersuchungen bei Rind und Schwein in ihrer Bedeutung für die Besamungstauglichkeit.

3. Im Prüfungsfach „Öffentlichkeitsarbeit und Menschenführung“ (§ 4 Nr. 3.3) können geprüft werden:

Aufklärung und Werbung durch Versammlungen und Massenmedien;

Methoden und Mittel des modernen Marketing;

der Tierhalter als Kunde;

Organisation des Außendienstes:

Besamungsreise, Besamungsanmeldung, optimaler Besamungszeitpunkt;

Beratung in den gesetzlichen und privatrechtlichen Verpflichtungen;

Wahl der Vatiertiere;

Selbstdarstellung:

Methodik, Didaktik, Rhetorik;

Personalführung im Innen- und Außendienst, Mitarbeiterschulung;

Aus- und Weiterbildung in der Sameneinführung, Beratung und Überwachung der Mitarbeiter und Eigenbestandsbesamer;

kooperatives Verhalten, Teamarbeit.

- (4) Im Prüfungsteil „Rechts-, Sozial- und Versicherungswesen“ sind folgende Prüfungsfächer zu prüfen:

1. Im Prüfungsfach „Rechtskunde für Tierzucht und Besamung“ (§ 4 Nr. 4.1) können geprüft werden:

Tierzucht- und Besamungsgesetze, Tierseuchenrecht, Futtermittelrecht, Tierschutzrecht.

2. Im Prüfungsfach „Arbeitsrecht“ (§ 4 Nr. 4.2) können geprüft werden:

Arbeitsvertrags-, Betriebsverfassungs- und Tarifvertragsrecht;

Arbeitszeit- und Urlaubsrecht;

Arbeitsschutzrecht und Arbeitsgerichtsverfahren.

3. Im Prüfungsfach „Versicherungs- und Steuerwesen“ (§ 4 Nr. 4.3) können geprüft werden:

Haftpflichtversicherungen;

Sozialversicherungen, insbesondere Kranken-, Renten-, Arbeitslosen- und Unfallversicherung;

Tierversicherungen;

Steuerarten, insbesondere Umsatz-, Einkommen-, Lohn-, Vermögen-, Gewerbe- und Kraftfahrzeugsteuer;

Steuerverfahren, insbesondere Steuertermine, Steuerpflicht, Steuererklärung, Steuerstundung und Steuererlaß, Rechtsmittel.

§ 6

Durchführung der Prüfung

(1) ¹Die Prüfung soll in jedem Prüfungsteil schriftlich und mündlich durchgeführt werden. ²Außerdem ist in den Prüfungsfächern

1. Labortechnik (§ 4 Nr. 1.2),

2. Besamungszucht (§ 4 Nr. 2.1),

3. Fütterung und Haltung (§ 4 Nr. 2.2),

4. Fruchtbarkeitsprophylaxe; Trächtigkeitsuntersuchung in ihrer Bedeutung für die Besamungstauglichkeit (§ 4 Nr. 3.2)

eine praktische Prüfung durchzuführen. ³Die praktische Prüfung besteht im Lösen von Aufgaben mit einer Höchstdauer von 30 Minuten je Prüfungsfach. ⁴In den Prüfungsfächern, die praktisch geprüft werden, entfällt die schriftliche Prüfung. ⁵Die schriftliche Prüfung umfaßt je Prüfungsteil eine Klausur von höchstens drei Stunden Dauer. ⁶Die mündliche Prüfung wird als Einzel- oder Gruppenprüfung in Form eines Prüfungsgesprächs durchgeführt und soll bei einem Prüfungsteilnehmer nicht länger als 30 Minuten je Prüfungsteil dauern.

(2) Die Noten für die schriftlich/mündlichen oder mündlich/praktischen Prüfungsleistungen in einem Prüfungsfach sind in einer Note zusammenzufassen.

(3) Für die Fortbildungsprüfung sind im übrigen die Bestimmungen der Verordnung über die Durchführung von Meisterprüfungen in den Ausbildungsberufen der Landwirtschaft (VML) vom 4. Juli 1974 (GVBl S. 433) sinngemäß anzuwenden mit Ausnahme der Bestimmungen nach § 1, § 2 Abs. 3, § 3 Abs. 5, §§ 8 und 9, 11 bis 13, § 19 Abs. 1 Satz 2, Abs. 3, § 20 Abs. 2, § 21 Abs. 3 und § 26.

§ 7

Bestehen der Prüfung

(1) ¹Die vier Teile der Prüfung sind gesondert zu bewerten. ²Für jeden Teil ist eine Gesamtnote als arithmetisches Mittel aus den Noten der einzelnen Prüfungsfächer zu bilden.

(2) ¹Die Prüfung ist insgesamt nicht bestanden, wenn in jedem der vier Prüfungsteile nicht mindestens ausreichende Leistungen erzielt wurden. ²Außerdem ist die Prüfung insgesamt nicht bestanden,

wenn ein Prüfungsfach mit „ungenügend“ oder in einem Prüfungsteil zwei Prüfungsfächer mit „mangelhaft“ bewertet worden sind.

§ 8

Prüfungszeugnis

Das Prüfungszeugnis enthält das Gesamtergebnis als arithmetisches Mittel aus den vier Prüfungsteilen sowie die Ergebnisse der Prüfungsleistungen in den einzelnen Teilen und Fächern.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. August 1980 in Kraft.

München, den 25. Juni 1980

**Bayerisches Staatsministerium
für Ernährung, Landwirtschaft
und Forsten**

Dr. Hans Eisenmann, Staatsminister

Anlage

Durch die Prüfung ist festzustellen, ob der Prüfungsteilnehmer die notwendigen Kenntnisse, Fertigkeiten und Erfahrungen hat, insbesondere folgende Aufgaben eines Fachagrarschwes Besamungswesen in dem ihm übertragenen Aufgabenbereich selbständig wahrzunehmen:

1. Mitwirken bei der Planung der künstlichen Besamung im Innen- und Außendienst;

Durchführung der künstlichen Besamung;

Einsetzen und Überwachen der ihm anvertrauten Betriebsmittel;

Anfertigung von einschlägigen Berichten.

2. Übertragen der ihm zugeteilten Aufgaben unter Berücksichtigung technischer, wirtschaftlicher und sozialer Aspekte auf die Mitarbeiter entsprechend ihrer Leistungsfähigkeit, Qualifikation und Eignung;

Einarbeitung und Anleitung der Mitarbeiter;

Anstreben eines partnerschaftlichen Verhältnisses zu den Mitarbeitern;

Weiterleiten der Anregungen und Anliegen der Mitarbeiter mit einer eigenen Beurteilung;

Bemühen um enge Zusammenarbeit mit der Unternehmensleitung und dem Betriebsrat;

berufliche Bildung der Mitarbeiter.

3. Überwachen der Arbeitsleistung sowie Sicherstellung eines ordnungsgemäßen Besamungsbetriebes; Gewährleistung eines störungsfreien und termingerechten Arbeitens;

Hinwirken auf eine reibungslose Zusammenarbeit im Betriebsablauf;

Zusammenarbeit mit anderen Betriebseinheiten, Tierhaltern, Behörden und einschlägigen Organisationen.

4. Sicherstellen der erforderlichen Maßnahmen des Arbeitsschutzes und der Unfallverhütung in Abstimmung mit den im Betrieb mit der Arbeitssicherheit befaßten Personen und Stellen.

**Vierte Verordnung
zur Änderung der Verordnung über den
Vorbereitungsdienst und die Zweite Prüfung
für das Lehramt an Volksschulen**

Vom 30. Juni 1980

Auf Grund des Art. 115 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 des Bayerischen Beamtengesetzes erläßt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus im Einvernehmen mit dem Landespersonalausschuß folgende Verordnung:

§ 1

§ 13 Abs. 4 der Verordnung über den Vorbereitungsdienst und die Zweite Prüfung für das Lehramt an Volksschulen (VPO II) vom 4. Oktober 1972 (GVBl S. 445), zuletzt geändert durch Verordnung vom 4. September 1978 (GVBl S. 669), erhält folgende Fassung:

„(4) Der Termin des schulpraktischen Teils der Prüfung ist den Prüfungsteilnehmern schriftlich gegen Nachweis durch den zuständigen Schulrat bekanntzugeben. Die Frist beträgt mindestens vier Wochen. Für Terminverschiebungen und für etwaige Bestimmungen nach Absatz 3 Satz 3 beträgt die Frist mindestens eine Woche.“

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. August 1980 in Kraft.

München, den 30. Juni 1980

**Bayerisches Staatsministerium
für Unterricht und Kultus**
Prof. Hans M a i e r, Staatsminister

**Zweite Verordnung
zur Änderung der Verordnung
über die befristete Immatrikulation und
das Weiterstudium von Studenten
an Hochschulen mit Teilstudiengängen**

Vom 4. Juli 1980

Auf Grund des Art. 53 Abs. 5 des Bayerischen Hochschulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. November 1978 (GVBl S. 791, ber. S. 958), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. April 1980 (GVBl S. 179), erläßt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung über die befristete Immatrikulation und das Weiterstudium von Studenten an Hochschulen mit Teilstudiengängen vom 15. September 1977 (GVBl S. 503), geändert durch Verordnung vom 30. August 1979 (GVBl S. 294), wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) Die Worte „Universität Erlangen-Nürnberg und Würzburg sowie von der Technischen Universität München“ werden durch die

Worte „anderen bayerischen Hochschulen mit klinischer Ausbildungsstätte“ ersetzt;

bb) die Worte „das erste klinische Fachsemester oder“ werden gestrichen;

b) Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt neu gefaßt:

„Hierbei übernehmen

1. im Wintersemester 1980/81

- a) die Universität Erlangen-Nürnberg 48 Studenten,
b) die Universität München 35 Studenten,
c) die Universität Würzburg 40 Studenten,

2. im Wintersemester 1981/82

- a) die Universität Erlangen-Nürnberg 53 Studenten,
b) die Universität München 35 Studenten,
c) die Universität Würzburg 36 Studenten und

3. im Wintersemester 1982/83

- a) die Universität Erlangen-Nürnberg 21 Studenten,
b) die Universität München 35 Studenten,
c) die Universität Würzburg 36 Studenten.“

2. In § 3 Abs. 2 Satz 1 werden die Worte „§ 11 Vergabeverordnung vom 2. Mai 1977 (GVBl S. 166)“ durch die Worte „Anlage 3 zur Vergabeverordnung vom 13. Mai 1980 (GVBl S. 223)“ ersetzt.

3. In § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 werden die Worte „der Bekanntmachung vom 29. April 1974 (BGBl I S. 1005), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Juni 1976 (BGBl I S. 1481)“ durch die Worte „vom 8. Oktober 1979 (BGBl I S. 1649)“ ersetzt.

§ 2

§ 2 der Verordnung zur Änderung der Verordnung über die befristete Immatrikulation und das Weiterstudium von Studenten an Hochschulen mit Teilstudiengängen sowie der Zulassungszahlverordnung 1979/80 vom 30. August 1979 (GVBl S. 294) wird aufgehoben.

§ 3

Diese Verordnung tritt am 1. August 1980 in Kraft.

München, den 4. Juli 1980

**Bayerisches Staatsministerium
für Unterricht und Kultus**
Prof. Hans M a i e r, Staatsminister

**Verordnung
zur Änderung der Verordnung
über die Erhebung von Studiengebühren
an den staatlichen Hochschulen**

Vom 22. Juli 1980

Auf Grund des Art. 72 Abs. 3 des Bayerischen Hochschulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. November 1978 (GVBl S. 791, ber. S. 958), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. April 1980 (GVBl S. 179), erläßt das Bayerische Staatsministerium für

Unterricht und Kultus im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung über die Erhebung von Studiengebühren an den staatlichen Hochschulen vom 30. Mai 1980 (GVBl S. 263) wird wie folgt geändert:

1. Dem § 3 Abs. 3 wird folgende neue Nummer 5 angefügt:

„5. der Student ein weiteres Studium zum Zwecke der Promotion betreibt und einen von einem Hochschullehrer bestätigten Arbeitsplan vorlegt, in dem entsprechend dem Stand der Vorarbeiten auch ein Aufriß des Themas und ein Zeitplan enthalten ist, für die Dauer von zwei Semestern; die Gebührenfreiheit kann um zwei weitere Semester und bei Vorliegen besonderer Gründe um jeweils ein weiteres Semester verlängert werden.“

2. § 7 erhält folgende Fassung:

„§ 7

Übergangsvorschrift

Die Vorschriften dieser Verordnung gelten für Studenten, die bei Inkrafttreten dieser Verordnung ein Studium bereits aufgenommen haben, mit folgenden Maßgaben:

1. Gebühren nach § 1 Abs. 2 Nr. 1 sind erstmals zum Wintersemester 1981/82 zu erheben.
2. Eine Gebührenpflicht nach § 1 Abs. 2 Nr. 2 oder 3 tritt nur ein, wenn ein Studiengangwechsel im Sinne dieser Bestimmungen nach Inkrafttreten dieser Verordnung vorgenommen wird.
3. Eine Gebührenpflicht nach § 1 Abs. 2 Nr. 4 entfällt, wenn der Student bei Inkrafttreten dieser Verordnung ein Studium bereits erfolgreich abgeschlossen hat und das weitere Studium bereits durchführt; dies gilt nicht, wenn der Student bereits mehr als ein Studium erfolgreich abgeschlossen hat.“

§ 2

Diese Verordnung tritt am 26. Juli 1980 in Kraft.

München, den 22. Juli 1980

**Bayerisches Staatsministerium
für Unterricht und Kultus**

Prof. Hans Maier, Staatsminister

Diese Verordnung wurde bereits im Bayerischen Staatsanzeiger Nr. 30 vom 25. Juli 1980 bekanntgemacht.

Berichtigung

In der Überschrift zur Bekanntmachung der Neufassung der Tierzuchtverordnung vom 20. Mai 1980 (GVBl S. 271) muß es statt „Tierschutzordnung“ richtig „Tierzuchtverordnung“ heißen.

4. AUG. 1980

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt
Süddeutscher Verlag
Postfach 20 22 20, 8000 München 2
Postvertriebsstück — Gebühr bezahlt

Herausgegeben von der Bayerischen Staatskanzlei, Prinzregentenstraße 7, 8000 München 22.

Druck: Süddeutscher Verlag GmbH, Sendlinger Straße 80, 8000 München 2. Bezug nur durch den Verlag, Postfach 20 22 20, 8000 München 2, Postscheckkonto 636 11. Erscheint vierteljährlich voraussichtlich sechsmal. Bezugspreis jährlich DM 29,— (einschließlich MWSt.). Einzelnummer bis 8 Seiten DM 1,50, für je weitere 4 angefangene Seiten DM —,50, ab 48 Seiten Umfang für je weitere 8 angefangene Seiten DM —,50 + Versand. Dieser Einzelverkaufspreis gilt auch für Gesetzblätter, die vor dem 20. Juni 1978 ausgegeben worden sind.